



Brüssel, 16. Juli 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 19. Dezember 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ZUR ÜBERWACHUNG UND PRÜFUNG VON CO₂-EMISSIONEN AUS DEM SEEVERKEHR

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich³.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

Empfehlung:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen Rechnung zu tragen,

- wird Unternehmen empfohlen sicherzustellen, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen wie alle

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

anderen Prüftätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/757 nur von Prüfstellen durchgeführt wird, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedstaats akkreditiert sind;

- werden Prüfstellen, die derzeit vom Akkreditierungsdienst des Vereinigten Königreichs akkreditiert sind, eine Akkreditierung bei der nationalen Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedstaats beantragen müssen, wenn sie ihre Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/757 fortsetzen möchten.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht

- EU-Vorschriften für den Seeverkehr, einschließlich der Sicherheit im Seeverkehr;
- sonstige EU-Vorschriften im Bereich der Klimapolitik.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht⁵.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen⁶ nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. UMFANG DER ÜBERWACHUNGS- UND BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/757 müssen die Schifffahrtsunternehmen für jedes ihrer Schiffe – unabhängig davon, unter welcher Flagge es fährt – auf allen Fahrten zwischen Häfen der Mitgliedstaaten und allen Fahrten nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats die CO₂-Emissionen und andere einschlägige Parameter überwachen und darüber Bericht erstatten.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums unterliegen die CO₂-Emissionen von Schiffen

- in Häfen im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs oder
- auf Fahrten von einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem Hafen eines Drittlands und umgekehrt

nicht mehr unter diese Überwachungs- und Berichterstattungspflichten.

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55.

2. MONITORINGKONZEPTE UND EMISSIONSBERICHTE; AKKREDITIERUNG VON PRÜFSTELLEN

Nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/757 müssen die Monitoringkonzepte, in denen unter anderem für jedes Schiff die Monitoringmethode beschrieben sein muss, und die jährlichen Emissionsberichte von akkreditierten Prüfstellen überprüft worden sein.

Nach den Artikeln 13 und 17 der Verordnung (EU) 2015/757 muss die akkreditierte Prüfstelle in Bezug auf alle Fahrten eines in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung (siehe oben) fallenden Schiffes die Konformität des Monitoringkonzepts und des Emissionsberichts mit der genannten Verordnung bewerten. Dieselbe akkreditierte Prüfstelle stellt auf der Grundlage des Prüfberichts eine Konformitätsbescheinigung aus, die an Bord des betreffenden Schiffes mitzuführen ist.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/757 dürfen nur Prüfstellen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁷ akkreditiert sind, Prüftätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/757 durchführen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird der Akkreditierungsdienst des Vereinigten Königreichs keine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne und für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mehr sein⁸. Seine Akkreditierungsurkunden werden daher nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr gültig sein bzw. nicht mehr anerkannt werden.

Folglich können vom Akkreditierungsdienst des Vereinigten Königreichs akkreditierte Prüfstellen nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Prüftätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/757⁹ mehr durchführen und damit auch keine Konformitätsbescheinigungen mehr ausstellen.¹⁰

Auf der Website der Kommission zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Schiffsverkehrssektor (https://ec.europa.eu/clima/policies/transport/shipping_en) sind

⁷ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

⁸ Siehe auch Abschnitt A.3 der Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte“ (REV2 vom 13. März 2020), veröffentlicht unter: https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

⁹ Konformitätsbescheinigungen, die 2020 von Prüfstellen mit einer vom Akkreditierungsdienst des Vereinigten Königreichs erteilten Akkreditierung für den Berichtszeitraum 2019 ausgestellt wurden, bleiben bis zum 30. Juni 2021 gültig (vgl. Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/757).

¹⁰ Ist die Rechtsperson, die die Akkreditierung beantragt, nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, kann sie gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2072 ihren Antrag an die nationale Akkreditierungsstelle eines beliebigen Mitgliedstaats richten, der die Akkreditierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2015/757 erteilt.

allgemeine Informationen zu diesem Thema (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Klimapolitik